

09.07.2021

Beschlussvorlage Nr.: 2021/173

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

Entscheidungskriterien für die Auswahl eines gemeinsamen Standorts der Grundschule Mandelsloh/Helstorf

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Schulausschuss	20.07.2021 -							
Ortsrat der Ortschaft Mandelsloh	-							
Ortsrat der Ortschaft Helstorf	-							
Verwaltungsausschuss	16.08.2021 -							
Rat	26.08.2021 -							

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt die Entscheidungskriterien gemäß **Anlage 1** als Grundlage für die Auswahl eines gemeinsamen Standorts der Grundschule Mandelsloh/Helstorf.

Anlass und Ziele

Mit Schreiben vom 22. April 2021 hat das Regionale Landesamt für Schule und Bildung die Teilung der Grundschule Mandelsloh/Helstorf in zwei eigenständige Schulen gemäß § 106 Abs. 1 NSchG abgelehnt, da die prognostizierten Schülerzahlen des Standorts Helstorf nicht den Anforderungen der Verordnung für die Schulorganisation (SchulOrgVO) entsprechen. Die Verlängerung der Außenstelle Helstorf wurde letztmalig mit Schreiben vom 08. April 2019 bis zum Ende des Schuljahrs 2020/2021 ausgesprochen.

Gemäß dem einstimmigen Beschluss des Schulausschusses am 10. Mai 2021 hat der Bürgermeister der Stadt Neustadt a. Rbge. am 07. Juni 2021 die komplette Weiterführung der Außen-

stelle Helstorf bis zum 31. Juli 2023 beim Regionalen Landesamt für Schule und Bildung beantragt. Die Entscheidung steht derzeit aus.

Langfristig ist jedoch die Zusammenführung der beiden Grundschulen an einem noch zu bestimmenden gemeinsamen Standort umzusetzen. Hierzu werden die Entscheidungskriterien gemäß **Anlage 1** zugrunde gelegt.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr:		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
Saldo	EUR	EUR

Begründung

Die Auswirkungen des demografischen Wandels auf die Schülerzahlen und Probleme bei der Besetzung der Schulleitungsstelle in Helstorf haben im Jahr 2012 dazu geführt, dass der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. sich mit der Zukunft der beiden eigenständigen Grundschulen in Mandelsloh und Helstorf auseinandergesetzt hat.

Daraufhin hat die Stadt Neustadt a. Rbge. als Schulträger am 17. Dezember 2012 die schulorganisatorische Zusammenlegung der beiden Grundschulen gemäß § 106 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde beantragt, die mit Bescheid vom 23. April 2013 genehmigt wurde.

Gleichzeitig wurde der Schulstandort Helstorf als befristete Außenstelle der Grundschule Mandelsloh/Helstorf genehmigt. Neben der Befristung bis zum 31. Juli 2016, wurde die Genehmigung mit der Auflage verbunden, zu berichten, ob die Außenstelle über dieses Datum hinaus benötigt wird. Das Genehmigungsschreiben weist ausdrücklich darauf hin, dass der Schulträger kontinuierlich zu prüfen hat, ob und inwieweit das Bedürfnis für eine Außenstelle noch gegeben ist. Sobald also eine Unterbringung aller Klassen in der Stammschule möglich ist, hat der Schulträger die Auflösung der Außenstelle zu prüfen und ggf. zu betreiben.

Die Befristung beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 1, die Auflage auf § 36 Abs. 2 Nr. 4 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (Nds. VwVfG). Mit ihnen soll sichergestellt werden, dass eine Außenstelle nicht länger als notwendig bestehen bleibt und die Stadt Neustadt als kommunaler Schulträger rechtzeitig die entsprechenden Veränderungen in die Wege leitet.

Grundsätzlich geht das Niedersächsische Landesschulgesetz von dem Grundsatz als Regelfall aus, dass Schulen als einheitliche Organisationseinheiten räumlich gebündelt an einem Schulstandort errichtet und fortgeführt werden. Außenstellen bringen in der Regel Erschwernisse für die Organisation der Schule sowie für die pädagogische Arbeit und können letztendlich zu höheren Ausgaben für das Land führen. Die örtlich getrennte Unterbringung von Schulteilen vermag den organisatorischen Ablauf sowie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben von Schullei-

tung und Konferenzen erschweren und folglich die Funktionsfähigkeit der Schule belasten.

Insofern hat der Schulträger kontinuierlich zu prüfen, ob und inwieweit das Bedürfnis für eine Außenstelle gegeben ist, denn allein das Bedürfnis schreibt dem Schulträger vor, ob und wann er bestimmte schulorganisatorische Maßnahmen ergreifen muss. Er hat im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hin zu wirken, dass die Belastungen, die mit dem Betrieb einer Außenstelle verbunden sind, schnellstmöglich minimiert werden bzw. dass die Funktionsfähigkeit der Schule optimiert wird.

Die Verlängerung der Außenstelle in Helstorf wurde durch die Stadt Neustadt a. Rbge. jedoch mehrfach über den 31. Juli 2016 hinaus beantragt und letztmalig mit Schreiben vom 08. April 2019 von der Nds. Landesschulbehörde bis zum Ende des Schuljahrs 2020/2021 ausgesprochen.

Aufgrund der Ablehnung vom 22. April 2021 durch das RLSB ist der derzeitige schulrechtliche Status, dass zunächst die Außenstelle in die Stammschule zu integrieren ist.

Der Rat der Stadt Neustadt möchte, gemäß seiner Zuständigkeit nach § 108 NSchG die Entscheidung für die erforderlichen Schulanlagen und notwendigen Einrichtungen der Grundschule Mandelsloh/Helstorf nachvollziehbar und transparent standortneutral treffen. Hierzu sollen die zu entwickelnden Entscheidungskriterien gemäß **Anlage 1** zugrunde gelegt werden.

Dieser Kriterienkatalog (**Anlage 1**) wurde ursprünglich aufgrund des Ratsbeschlusses am 20. November 2014 erstellt, um die Grundschule Mandelsloh/Helstorf mit ihren zwei Standorten an einem Standort zusammenzuführen. Eine Projektgruppe „Grundschule im Norden“ entwickelte infolge dieses Beschlusses Kriterien, die eine spätere Standortentscheidung mittels Nutzwertanalyse möglich machen sollten. Der Projektgruppe gehörten die Ortsbürgermeister beider Ortschaften, deren Stellvertreter, der Vorsitzende des Schulausschusses, dessen Vertreter, der Dezent für Bildung der Nds. Landesschulbehörde, der Fachdienstleiter Bildung der Stadt Neustadt a. Rbge. sowie die Elternvertreter der GS Mandelsloh/Helstorf an. Nachdem die Arbeitsgruppe in der ersten Sitzung am 3. Februar 2015 zunächst Entscheidungskriterien festgelegt hatte, bewertete sie in der zweiten Sitzung am 3. März 2015 diese Kriterien. Die Stadtverwaltung lieferte die Datengrundlage. Die Ortsräte der Ortschaften Mandelsloh und Helstorf konnten diese Synopse kommentieren. Im Rahmen einer öffentlichen Diskussion am 14. April 2015 konnten sich Interessierte über die Entscheidungskriterien informieren.

Dieser Kriterienkatalog von 2015 wird um aktuelle Rückmeldungen aus den Entscheidungsgremien und Elternschaft erweitert. Dazu wurde unter grundschule@neustadt-a-rbge.de ein eigenes E-Mail-Postfach eingerichtet, über welches Argumente von allen Interessierten und Betroffenen eingebracht werden können. Diese werden sukzessive mit den Angaben des Architektenbüros bauart und der Verwaltung gefüllt.

Ferner werden im Folgenden die Größen der Gebäude, der Außenflächen und der möglichen Erweiterungsflächen jeweils beider Schulstandorte aufgeführt. Außerdem werden die Menge und die Durchschnittsgröße der Klassenräume gegenübergestellt. Um eine bessere Vergleichbarkeit zu erreichen, wurden auch die Kita-Flächen mit aufgenommen. Lagepläne und Grundrisse der Gebäude sind als Anlage beigelegt.

	Standort Mandelsloh	Standort Helstorf
Gesamtfläche	20.461 m²	15.308 m²
Grundfläche Schulgebäude	1.327 m ²	775 m ²
Grundfläche Sporthalle	1.654 m ²	744 m ²

Grundfläche Mensa	500 m ²	
davon Essraum & Küche	208 m ²	125,9 m ² *
Grundfläche Kita inkl. Hort - Mandelsloh Grundfläche Kita (ohne Neubau) - Helstorf	1.650 m ²	680 m ²
Wohnhaus	140 m ²	---
Parkplatz	651 m ²	240 m ²
Außenfläche (Fläche ohne Gebäude & Parkplatz)	14.539 m²	12.869 m²
Anzahl Klassenräume	8	4 **
Größe Klassenräume	3x 61,2 m ² , 3x 57,34 m ² , 61,48 m ² , 64,26 m ²	2x 85,69 m ² , 2x 64,16 m ²
Durchschnittsgröße Klassenräume	60,17 m²	74,93 m²

* Die Mensa bzw. der Essraum in Helstorf befindet sich im Schulgebäude und wird deshalb nicht noch einmal von der Gesamtfläche abgezogen, um die Außenfläche zu berechnen

** Zwei durch den Hort genutzte Räume könnten ggf. in Doppelnutzung auch als Klassenräume genutzt werden, dann stünden am Standort Helstorf sechs Klassenräume zur Verfügung

Die räumliche Mindestausstattung für Kindergarten- und Hortkinder liegt gemäß § 1 Abs.1 Nr. 2a) und 3a) Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten (1. DVO-KiTaG) innerhalb der Gruppenräume bei mindestens 2 m² je Kind. Laut § 1 Abs. 2 1. DVO-KiTaG muss jede Kindertagesstätte ferner über einer Außenfläche von mindestens 12 m² je Kind sowie eine Küche, einen Arbeitsraum und einen Garderobebereich verfügen.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Kinder, Jugend und Familie sind unsere Zukunft. Bildung wird ganzheitlich betrachtet und weiterentwickelt.

Auswirkungen auf den Haushalt

Die Auswirkungen auf den Haushalt sind abhängig von der Standortwahl und von einer Entscheidung für Sanierung/Anbau oder Neubau. Eine belastbare Kostenschätzung wird spätestens mit der Projektfeststellung den Gremien zur Entscheidung vorgelegt.

So geht es weiter

Im Falle der Beschlussfassung wird mit der Priorisierung und Bewertung der Kriterien (**Anlage 1**) in den Fraktionen begonnen. Darüber hinaus erarbeitet das Architekturbüro bauart eine Darstellung hinsichtlich Räumlichkeiten und Bausubstanz beider Standorte. Letzteres bildet zusammen mit dem Raumprogramm, welches auf Basis der Pädagogen-, Eltern- und Schüler-Workshops in Verbindung mit dem pädagogischen Konzept der Schule und den Standardvorgaben für die einzelnen Raumkategorien erarbeitet wird, die relevanten Fakten für die Entscheidung der Gremien. Die vom Schulausschuss eingesetzte Steuergruppe wird das erarbeitete Raumprogramm am Ende der Sommerferien gemeinsam mit den Architekten finalisieren und für die Gremien vorbereiten. Das Architekturbüro bauart wird dann dieses Raumprogramm in Beziehung setzen zu den Standorten Mandelsloh und Helstorf sowie einem Neubau und mit einer indikativen Kostenschätzung hinterlegen.

Fachbereich 1 - Zentrale Verwaltung, Bildung und Recht

Anlage 1 öff - Entscheidungskriterien

Anlage 2 öff - Hel_Gs_Arch_BS_EG_300_A3q

Anlage 3 öff - Hel_Gs_Arch_BS_KG_200_A3q

Anlage 4 öff - Hel_Gs_Arch_BS_OG_200_A3q

Anlage 5 öff - Lageplan Helstorf

Anlage 6 öff - Lageplan Mandelsloh

Anlage 7 öff - Man_Gs_Arch_BS_EG_250_A3q

Anlage 8 öff - Man_Gs_Arch_BS_KG_100_A4q

Anlage 9 öff - Man_Gs_Arch_BS_OG_250_A3q